

DER NIEDERSÄCHSISCHE MINISTER
FOR WISSENSCHAFT UND KUNST

Z 43 - 03 203/3.6.1 (5)

Der Nieders. Minister f. Wissenschaft u. Kunst, Prinzenstr. 14, 3000 Hannover 1

Technische Universität
Braunschweig
Technische Universität
Clausthal
Universität Göttingen
Universität Hannover
Medizinische Hochschule
Hannover
Tierärztliche Hochschule
Hannover
Hochschule Hildesheim
Hochschule Lüneburg
Universität Oldenburg
Universität Osnabrück
Hochschule für Bild. Kün
Braunschweig
Hochschule für Musik und
Hannover

Absenkung der Eingangsbesoldung durch Art. 30 des Haushaltsbegleitgesetzes 1984;

hier: Übertragung der Ausnahmemöglichkeiten in § 19 a Abs. 4 BBesG auf den Tarifbereich - GültL 26/342

Bezug: RdErl. des MF vom 20.02.1985 (Nds. MBl. S. 188)

1. Durch das Dritte Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 20.12.1984 (BGBl. I S. 1710) ist in § 19 a Abs. 4 BBesG die folgende Regelung über Ausnahmen von der Absenkung der Eingangsbesoldung eingefügt worden:

"Von der Anwendung des Absatzes 1 kann im Einzelfall abgesehen werden

1. bei Beamten an Hochschulen oder wissenschaftlichen Einrichtungen, die vor der Übernahme in das Beamtenverhältnis nach Abschluß eines Hochschulstudiums eine wissenschaftliche Tätigkeit im Ausland als Stipendiaten

3000 HANNOVER 1, den 3.6. 1985

Prinzenstraße 14

Postfach

Fernsprecher: (05 11) 100 x 120-

Vermittlung: (05 11) 100 x 120-1

Sprechzeiten: Montag bis Freitag 9-13 Uhr

Telex
0922408

- 2 -

oder Mitarbeiter bei einer wissenschaftlichen Einrichtung ausgeübt haben,

2. bei Beamten auf Zeit an Hochschulen oder wissenschaftlichen Einrichtungen sowie bei technischen Mitgliedern des Deutschen Patentamtes, wenn es zur Gewinnung geeigneter Bewerber dringend erforderlich ist.

Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem für das Besoldungsrecht zuständigen Minister."

2. Die vorstehende Ausnahmeregelung ist durch Beschluß der 2./85 Mitgliederversammlung der TdL am 21. März 1985 wie folgt auf den Bereich des BAT übertragen worden:

"Von der Absenkung der Eingangsbezahlung kann im Einzelfall abgesehen werden

- a) bei Angestellten an Hochschulen oder wissenschaftliche Einrichtungen, die vor der Übernahme in das Angestelltenverhältnis nach Abschluß eines Hochschulstudiums eine wissenschaftliche Tätigkeit im Ausland als Stipendiaten oder Mitarbeiter bei einer wissenschaftliche Einrichtung ausgeübt haben,
- b) bei den unter die SR 2 y BAT fallenden wissenschaftlichen Angestellten an Hochschulen oder wissenschaftlichen Einrichtungen, wenn es zur Gewinnung geeigneter Bewerber dringend erforderlich ist.

Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem für das Tarifrecht zuständigen Minister

Die Ausnahme von der Absenkung gilt bei Angestellten an Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen nur für die Zeit der Beschäftigung an der Hochschule bzw. wissenschaftlichen Einrichtung, im Falle des Buchst. b für die Dauer der Befristung des Arbeitsverhältnisses an dieser Hochschule bzw. Einrichtung."

Der MF hat sich mit Schreiben vom 23. April 1985 - 45 90 20 - damit einverstanden erklärt, daß abweichend vom Bezugsverlaß entsprechend der von der TdL beschlossenen Regelung von der Absenkung der Grundvergütung abgesehen werden kann. Dabei sind im Interesse der Gleichbehandlung von Beamten und Angestellten die besoldungsrechtlichen Hinweise zu § 19 a Abs. 4 BBesG (vgl. hierzu RdErl. des MF vom 18.01.1985, Nds. MBl. S. 102) entsprechend anzuwenden.

3. Bei Anträgen auf Ausnahmeentscheidungen nach Buchst. a des Beschlusses der TdL bitte ich Abschn. A Nr. 1.3.1 der besoldungsrechtlichen Hinweise des BMI zu § 19 a Abs. 4 BBesG (vgl. Anlage zum RdErl. des MF vom 18.01.1985) zu beachten.
4. Die Ausnahmeregelung nach Buchst. b des Beschlusses der TdL findet Anwendung auf wissenschaftliche Mitarbeiter sowie auf Angestellte mit ärztlichen, zahnärztlichen und tierärztlichen Aufgaben, die
 - in einem befristeten Arbeitsverhältnis beschäftigt werden sollen und
 - die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. II a in Teil I der Anlage 1 a zum BAT erfüllen.

Zur Anwendung der entsprechenden besoldungsrechtlichen Regelung gemäß § 19 a Abs. 4 Nr. 2 BBesG ist in Abschn. A Nr. 1.3.2 der besoldungsrechtlichen Hinweise des BMI zu § 19 a Abs. 4 BBesG folgendes ausgeführt:

"Bei dieser Vorschrift wird vorausgesetzt, daß die Entscheidung notwendig ist, um die dringend gewünschte Übernahme hochqualifizierter Nachwuchswissenschaftler in das Beamtenverhältnis auf Zeit im Hochschul- und Wissenschaftsbereich sowie die Gewinnung technischer Mitglieder des Deutschen Patentamtes zu sichern.

Die besondere Qualifikation der Beamten auf Zeit an Hochschulen oder wissenschaftlichen Einrichtungen wird in der Regel nachgewiesen durch hervorragende Prüfungsergebnisse, gutachtliche Äußerungen von Hochschullehrern oder wissenschaftliche Veröffentlichungen, aber auch durch vorangegangene Verleihung von Stipendien, wie z. B. Stipendien der Deutschen Forschungsgemeinschaft, der VW- oder Krupp-Stiftung, die nur auf Grund besonderer wissenschaftlicher Qualifikation verliehen werden.

Wird ein Beamter auf Zeit an einer Hochschule oder einer wissenschaftlichen Einrichtung, bei dem von der Absenkung der Eingangsbesoldung abgesehen worden ist, zum Beamten auf Probe oder auf Lebenszeit ernannt, findet § 19 a Abs. 1 Satz 1 BBesG Anwendung. Hinsichtlich der Besitzstandsregelung des § 13 BBesG wird auf die BBesGVwV Nr. 13.3.2.1 hingewiesen.

Eine Entscheidung über die Ausnahme von der Absenkung der Eingangsbesoldung ist bei Beamten, deren Anspruch auf Dienstbezüge im Zeitpunkt der Entscheidung bereits entstanden war, ausgeschlossen, es sei denn, daß der Antrag auf Ausnahmeentscheidung vor dem Entstehen des Anspruchs auf Dienstbezüge gestellt wurde."

Anträge auf Ausnahmeentscheidungen nach Buchst. b des Beschlusses der TdL bitte ich mit unter Beachtung der vorstehenden Durchführungshinweise vorzulegen. In den Anträgen ist insbesondere auch darzulegen, aus welchen Gründen die Besetzung der jeweiligen Stelle mit einem qualifizierten Bewerber im Sinne des Abschnitts A Nr. 1.3.2, 2. Absatz, der Hinweise des BMI zu § 19 a Abs. 4 BBesG ohne Zulassung der beantragten Ausnahme nicht für möglich erachtet wird.

Die Tatsache, daß für die Besetzung einer Stelle nur ein Bewerber vorhanden ist, wird in der Regel für sich allein ein Absehen von der Absenkung der Eingangsbezahlung nicht rechtfertigen.

Im Auftrage